



Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernereinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Bearbeitet von Herrn Schrödinger	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2375 / -2979	Zimmer 1414	E-Mail luftamt@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen RCJ	Ihre Nachricht vom 17.07.2012 und 02.07.2013	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC-10-12-113	München, 12.11.2013

**Verkehrsflughafen München;
Blockheizkraftwerk 2 (BHKW 2) als Ersatz für das Alt-BHKW (Aggregate 1 bis
7) in der Versorgungszentrale**

Anlagen:

- 1 Satz Planunterlagen
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekanntnis

- bitte ausgefüllt zurück -

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 17.07.2012 und 02.07.2013 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 175 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2013, Az. 25-33-3721.1-MUC-5-12-112 (112. ÄPFB), folgenden

113. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:

(113. ÄPG)

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zum Ersatz des Alt-Blockheizkraftwerks (Alt-BHKW), bestehend aus den Aggregaten 1 bis 7, in der Versorgungszentrale des Flughafens München wird nach Maßgabe des in Ziffer A.II bezeichneten Plans, nach Maßgabe der in Ziffer A.III bezeichneten Unterlagen sowie nach Maßgabe der in den Ziffern A.IV und A.V verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

Die Zulassung besteht im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen:

- Errichtung und Betrieb von sechs Gas-Otto-Motoren (BHKW 2; Aggregate 10 bis 15) mit Wärmetauschern zur Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 60 MW für den Einsatz von Erdgas
- Weiternutzung der bestehenden Gas-Diesel-Motoren (Alt-BHKW; Aggregate 1 bis 7) zur Gewährleistung der Stromversorgung während CAT III-Anflugbedingungen

Es werden folgende wasserrechtliche Bewilligungen und Erlaubnisse erteilt:

- Die Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch den Frischöltank, den Altöltank, die 12 Bohrpfähle und die 40 Gussrammpfähle nach Maßgabe des in Ziffer A.V.1 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.6 PFB MUC)
- Die beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser und dessen Wiedereinleitung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) für die Errichtung der unterirdischen Frischöl- und Altöltanks nach Maßgabe des in Ziffer A.V.2 bezeichneten Umfangs und den dort genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
(Ziffer V.7.19 PFB MUC)

Es wird die Zustimmung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG erteilt.

Hinweise:

Diese Plangenehmigung ersetzt folgende nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen:

- Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 BImSchG
- Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV

Die FMG hat die nach § 4 Abs. 1 TEHG erforderliche Emissionsgenehmigung unmittelbar beim Bayerischen Landesamt für Umwelt zu beantragen.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderung in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer D 1a/F 6.1a (Gewässerneuordnung, Grundwasserregelung und Entwässerung) PFB MUC

In Ziffer D1a/F 6.1a wird folgender Plan eingefügt:

- Tektur zu Plan W103 (D1a/F 6.1a – 92b) Ersatz Blockheizkraftwerk (BHKW) vom 17.07.2012, M 1 : 5.000

III **Änderungen in Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) PFB MUC**

In Abschnitt I(2) (Sonstige Zulassungen) wird folgender Teil eingefügt:

„Blockheizkraftwerk 2 (BHKW 2; Aggregate 10 bis 15) in der Versorgungszentrale als Ersatz für das Alt-Blockheizkraftwerk (Alt-BHKW; Aggregate 1 bis 7)

1. Der Plan zum Ersatz des Alt-BHKW in der Versorgungszentrale wird zugelassen. Gegenstand der Zulassung sind:
 - die Errichtung und der Betrieb von sechs Gas-Otto-Motoren (BHKW 2; Aggregate 10 bis 15) mit Wärmetauschern zur Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 60 MW für den Einsatz von Erdgas.
 - die Errichtung eines Betriebsgebäudes für die Gas-Otto-Motore mit 2 dreizügigen Stahlschornsteinen mit einer Höhe von rund 30 m in einem Abstand von ca. 35 m.
 - grundsätzliche Stilllegung des (Alt-BHKW; Aggregate 1 bis 7). Die bestehenden Gas-Diesel-Motoren des Alt-BHKW werden zur Gewährleistung der Stromversorgung während CAT III-Anflugbedingungen weitergenutzt.
2. Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
 - Anträge vom 17.07.2012 und 02.07.2013
 - Erläuterungsbericht und Gutachten
 - Erläuterungsbericht Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Ersatz Blockheizkraftwerk (BHKW), Grontmij GmbH, in der Fassung vom 18.06. 2013 mit
 - Anlage 1 – Nachweis Niederschlagswasser
 - Anlage 2 – Nachweis Schmutzwasser
 - Anlage 3 – Sicherheitsdatenblätter
 - Anlage 4 – Konzeptstudie zur ZÜS-Stellungnahme mit Konzeptgutachten Ersatz Blockheizkraftwerk (BHKW), TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.06.2012

- Ersatz Blockheizkraftwerk (BHKW), Bericht Nr. M96335/02, Müller-BBM GmbH vom 18.06.2013
- Bericht über die Beurteilung von Domino-Effekten störfallrelevanter Anlagen am Flughafen München, TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 15.03.2010
- Ersatz Blockheizkraftwerk (BHKW) Flughafen München Prognose der Schallimmissionen in der Umgebung, Bericht Nr. M102233/03, Müller-BBM GmbH vom 25.07.2013
- Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag, Dr. Blasy - Dr. Overland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG vom 25.05.2012
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, Grünplan GmbH vom 18.06.2012
- Artenschutzbeitrag, Landschaftsbüro Pirkl-Riedel-Theurer vom 18.06.2012
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung für das Natura 2000-Gebiet DE7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Lands hut, Grünplan GmbH vom 18.06.2012
- Landschaftspflegerische Bewertung, Grünplan GmbH Stand 20.06.2013
- Formularvordruck Antrag auf Baugenehmigung, Stand 26.06.2012
- Formularvordruck Statistik der Baugenehmigungen, Stand 26.06.2012
- Baubeschreibung zum Bauantrag, Stand 26.06.2012
- Änderung der Kaminanordnung - Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept, Kaupa Ingenieure, 18.09.2012
- Brandschutzkonzept gemäß § 11 Bauvorlagenverordnung, Kaupa Ingenieure, Stand 20.10.2012, mit Plänen (Brandschutzpläne)
- Bescheinigung Brandschutz I, Nr. 11-0029 CF/2012, Dr. Jaspers, Prüfsachverständiger Brandschutz vom 08.03.2013
- Vorläufiges Explosionsschutzdokument, Grontmij GmbH, Stand März 2012, mit Anhang und Plan
- Pläne und Schemata
 - Übersichtslageplan vom 04.06.2012, M 1 : 5000
 - Lageplan vom 25.06.2012, M 1 : 1000
 - Grundriss Erdgeschoss vom 25.06.2012, M 1 : 100
 - Grundriss Obergeschoss + 7,38 m vom 25.06.2012, M 1 : 100
 - Grundriss Obergeschoss + 4,32 m, Grundriss Obergeschoss + 10.98 m vom 25.06.2012, M 1 : 100
 - Grundriss Dachaufsicht + 15,00 m vom 25.06.2012, M 1 : 100

- Gebäudeschnitte A-A, B-B und C-C vom 25.06.2012, Stand 08.05.2013, M 1 : 100
 - Ansichten Süd und Nord vom 25.06.2012, Stand 08.05.2013, M 1 : 100
 - Ansichten Ost und West vom 25.06.2012, Stand 08.05.2013, M 1 : 100
 - Aufstellungsraum Abhitzekeessel, Aufsicht Obergeschoss + 7,38 m und Schnitt vom 25.06.2012, M 1 : 100
 - Maschinenaufstellungsplan Ansichten und Schnitte vom 25.06.2012, M 1 : 200
 - Erdgasversorgung vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
 - Wärmeversorgung / Rückkühlnetz vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
 - Wärmeversorgung Zentrale Gemischkühlung vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
 - Wärmeversorgung Heißwassernetz vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
 - Übersicht Wärmemengen- und Gaszähler vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
 - Lüftungsschema AGG1 vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
 - Schmieröl Ver- und Entsorgung vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
 - Druckluftherzeugung Steuerluft vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
 - Druckluftherzeugung Startluft vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
 - Trassenplan Anlagentechnik vom 25.06.2012, M 1 : 100
 - Rohrleitungstrassen Ansichten und Schnitte vom 25.06.2012, M 1 : 100
 - Rohrleitungstrassen Detailansicht vom 25.06.2012, M 1 : 50
 - Gasmotor AGG1 Ausführungsbeispiel vom 25.06.2012, ohne Maßstab
 - Prinzipschaltbild Emissionsmonitoring, Stand 17.09.2012
 - Lageplan mit Freianlagen, Grontmij GmbH, M 1 : 200, Stand 25.06.2012
 - Entwässerungssystem Schnittzeichnung, Grontmij GmbH, Stand 25.06.2012
 - Erschließung Entwässerung im Bestand, Grontmij GmbH, M 1 : 200, Stand 25.06.2012
3. Für die Errichtung des Betriebsgebäudes für das BHKW einschließlich der beiden dreizügigen Stahlschornsteine wird die Zustimmung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG erteilt.

IV Änderung in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 5 (Plan der baulichen Anlagen (Plan I-02)) PFB MUC

Ziffer 5.6 Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:

„- bei den Kaminen der Versorgungszentrale im Bereich „Sonstige Flughafendienstleistungen – SF“ bis zu einer Gesamthöhe von 30 m,“

V Änderungen in Abschnitt IV (Auflagen, Maßgaben, Hinweise zur Planfeststellung) Ziffer 12 (Versorgungszentrale) PFB MUC

In Ziffer 12 wird folgende Ziffer 12.9 eingefügt:

"12.9 Blockheizkraftwerk 2 (BHKW 2; Aggregate 10 bis 15) als Ersatz für das Alt-BHKW

12.9.1 Anforderungen des Immissionsschutzes

12.9.1.1 Anforderungen an die Luftreinhaltung

12.9.1.1.1 Als Brennstoff darf in den sechs neu zu errichtenden Gas-Otto-Motoren (Aggregate 10 bis 15) nur Erdgas eingesetzt werden. Das Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 für Gase der 2. Gasfamilie entsprechen.

12.9.1.1.2 Die Feuerungswärmeleistung jedes Gas-Otto-Motors darf einschließlich herstellungsbedingter Toleranzen im Dauerbetrieb 10 MW nicht überschreiten.

Spätestens mit Mitteilung der Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern eine Bestätigung des Motorenherstellers vorzulegen, in der für den jeweiligen Motor die Einhaltung der maximalen Feuerungswärmeleistung bestätigt wird.

- 12.9.1.1.3 Nach der Inbetriebnahme eines der neuen Motoren darf die jährliche Betriebszeit
- der bestehenden Motoren 1 bis 7 jeweils 300 h/a und
 - der Heißwassererzeuger 1 bis 3 jeweils 5.000 h/a
- nicht überschreiten.
- Die Betriebsstunden sind in geeigneter Weise zu erfassen, zu dokumentieren und jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Freising mitzuteilen.
- 12.9.1.1.4 Die Abgase der neuen Motoren sind mit nachgeschalteten Oxidationskatalysatoren zu reinigen.
- 12.9.1.1.4.1 Die Oxidationskatalysatoren sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Sie sind zu erneuern, wenn die Grenzwerte für Kohlenmonoxid oder Formaldehyd gemäß Anforderung Ziffer 12.9.1.1.5 nicht mehr sicher eingehalten werden können.
- 12.9.1.1.4.2 Alle 12 Monate ist der Nachweis der Wirksamkeit der Oxidationskatalysatoren zu erbringen und im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 12.9.1.1.4.3 Spätestens vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern das Prüfprogramm, in dem Art und Weise sowie Häufigkeit der Überprüfungen der Wirksamkeit der Oxidationskatalysatoren dargestellt sind, zur Kenntnis vorzulegen.
- 12.9.1.1.5 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas jedes der neuen Motoren dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
- | | |
|---|-----------------------|
| a) Kohlenmonoxid (CO) | 0,30 g/m ³ |
| b) Stickstoffoxide (NO _x),
angegeben als NO ₂ | 0,40 g/m ³ |
| c) Formaldehyd | 40 mg/m ³ |
- Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Ab-

zug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %.

- 12.9.1.1.6 Die Abgase der neuen Motoren sind über zwei dreizügigen Schornstein mit einer Höhe von jeweils 30 m über Erdgleiche und einem Abstand von ca. 35 m ins Freie abzuleiten. Der Innendurchmesser eines einzelnen Schornsteinzugs darf 0,8 m nicht überschreiten.

Jeder neue Motor ist einschließlich nachgeschaltetem Abhitzekegel so zu betreiben und die Schornsteine sind so auszuführen, dass die der Schornsteinhöhenberechnung zugrunde gelegte Abgastemperatur von 120 °C an der Kaminmündung bei Betrieb mit höchster Dauerlast nicht unterschritten wird. Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.

- 12.9.1.1.7 Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen

- 12.9.1.1.7.1 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen Motore ist durch Messungen (Abnahmemessungen) von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen, dass im Abgas jedes einzelnen Motors die in Anforderung Ziffer 12.9.1.1.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten und die in Anforderung Ziffer 12.9.1.1.6 festgelegte Mindesttemperatur nicht unterschritten werden. Falls die Inbetriebnahme der neuen Motoren in mehreren zeitlich getrennten Stufen erfolgt, sind die Abnahmemessungen nach jeder Teilinbetriebnahme an den neu in Betrieb genommenen Motoren durchführen zu lassen.

Diese Messungen sind turnusmäßig jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.

12.9.1.1.7.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchführen zu lassen.
- Messplätze und Probenahmestellen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut festzulegen. Die Hinweise der DIN EN 15259 zu Messstrecken und Messplätzen in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten, insbesondere sind die Messplätze ausreichend groß und leicht begehbar auszuführen.

Nach Vorliegen der Ausführungsplanung für die Verbrennungsmotore, spätestens vor Bestellung der Verfahrenstechnik, ist der Regierung von Oberbayern eine Aussage des Messinstituts vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die vorgesehenen Messplätze und Probenahmestellen geeignet sind.

- Die Termine der Abnahmemessung sind dem Landratsamt Freising und der Regierung von Oberbayern, die Termine der wiederkehrenden Messungen dem Landratsamt Freising jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der jeweiligen Feuerungen bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichst maximalen Emissionssituation vornehmen zu lassen.
- Über die Ergebnisse der Messungen sind Messberichte erstellen zu lassen. Die Berichte über die Abnahmemessungen sind dem Landratsamt Freising und der Regierung von Oberbayern, die der wiederkehrenden Messungen dem Landratsamt Freising unverzüglich nach Erhalt vorzulegen

- Der Messbericht muss dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt aktuell bekannt gegebenen Mustermessbericht entsprechen (siehe Mustermessbericht unter www.lfu.bayern.de/luft/fachinformationen/p26_messstellen/index.htm).
- Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

12.9.1.1.7.3 Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Anforderungen Ziffer 12.9.1.1.5 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

12.9.1.1.8 Wartung

12.9.1.1.8.1 Die neuen Motoren einschließlich der dazugehörigen Anlagenteile sind regelmäßig durch fachlich geeignetes Personal so zu warten und in Stand zu halten, dass deren ordnungsgemäße Funktion sichergestellt ist.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes eigenes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

12.9.1.1.8.2 Für den Betrieb und die Wartung der neuen Motoren einschließlich der dazugehörigen Anlagenteile sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

Die Betriebsanweisungen sind der Überwachungsbehörde auf Wunsch vorzulegen.

12.9.1.1.8.3 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den neuen Motoren einschließlich der dazugehörigen Anlagenteile sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen.

Das Betriebsbuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

12.9.1.2 Anforderungen zum Schall- und Erschütterungsschutz

12.9.1.2.1 Allgemeine Anforderungen

12.9.1.2.1.1 Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S. 503 ff).

12.9.1.2.1.2 Das BHKW 2 ist in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

12.9.1.2.2 Beurteilungspegel

12.9.1.2.2.1 Beurteilungspegel allgemein

Die Beurteilungspegel sämtlicher durch den Betrieb der gesamten Energiezentrale - einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück - hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwert-Anteile (IRW-A) nicht überschreiten:

Immissionsort *)		IRW-Anteil [dB(A)] ganztäglich (24 h)
1	Attaching, An der Goldach	30**)
2	Büro LSG-Gebäude	65

*) Die Lage der einzelnen Immissionsorte ergibt sich aus der Anhang A, Seite 3 der schalltechnischen Prognose M102233/03 vom 25.07.2013 der Fa. Müller BBM GmbH

**)

- 1.) Wegen der gegebenen Lärm-Vorbelastung werden für den IO1 für die Nachtzeit um 10 dB(A) unter dem für „Allgemeine Wohngebiete“ gem. TA Lärm geltenden Immissionsrichtwert von 40 dB(A) liegende Immissionsrichtwertanteile angesetzt. Dies bedeutet, dass der Betrieb der beantragten Anlage am IO1 zu keiner Erhöhung der schon vorhandenen Lärmsituation führt.
- 2.) Da für die Anlage ein 24 h – Betrieb vorgesehen ist, sind die höheren schalltechnischen Anforderungen zur Nachtzeit maßgeblich
- 3.) Maßgebend für die Immissionsbeurteilung zur Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die verfahrensgegenständliche Anlage relevant beiträgt

12.9.1.2.2.2 Spitzenpegel

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die jeweils genannten Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort *)		IRW [dB(A)] 06:00-22:00	IRW [dB(A)] 22:00-06:00
1	Attaching, An der Goldach	85	60
2	Büro LSG-Gebäude	95	70

*) Die Lage der einzelnen Immissionsorte ergibt sich aus der Anhang A, Seite 3 der schalltechnischen Prognose M102233/03 vom 25.07.2013 der Fa. Müller BBM GmbH

12.9.1.2.2.3 Tonhaltige und tieffrequente Geräusche und Erschütterungen

Die Geräusche dürfen nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3) sein.

Grundsätzlich sind Körperschall abstrahlende Anlagen(teile) durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

12.9.1.2.3 Anforderungen an Lärmquellen

12.9.1.2.3.1 Anforderungen bezüglich Schalldruckpegel in Innenräumen

Aufstellungsraum	Schalldruckpegel in dB(A)
Motorraum bzw. Modulbox	110
Aufstellungsraum oberhalb der Module	86
Mittelspannungsraum	70
Leitwarte	< 60
Bürräume	< 50

12.9.1.2.3.2 Anforderungen an Gebäude-Elemente

Bauteil	bewertetes Bauschalldämmmaß R_w' in dB
Fassaden (Stahlbeton)	57
Glasfassade (Doppelverglasung nicht offenbar)	29
Türen, Falt- bzw. Montagetore	25 (nachzuweisen durch Prüfzeugnis)
Dach	33 (nachzuweisen durch Prüfzeugnis)
zusätzliches Montagetor an der Modulkapselung	> 10

12.9.1.2.3.3 Anforderungen an Quellen, die ins Freie abstrahlen

Schallquelle	Anzahl	Schalleistungspegel je Quelle in dB(A)
Zuluftöffnung Ostfassade	6	86
Abluftöffnung Dach	6	87
Kaminmündung	6	93
Lüftungsöffnung Maschinentrafo (Zuluft)	6	76
Lüftungsöffnung Maschinentrafo (Abluft)	6	76
Sonstige Schallquellen insgesamt	-	80

12.9.1.2.3.4 Schalleistungspegel L_{WA} der 4 Ventilatoren des bestehenden Ventilator Kühlers

Kühlturm - Lufteintritt	$L_{WA} = 106 \text{ dB (A)}$
Kühlturm - Luftaustritt oben	$L_{WA} = 104 \text{ dB (A)}$

12.9.1.2.3.5 Kompensationsmöglichkeit

Die Anforderungen unter Ziffer 12.9.1.2.3.2 mit Ziffer 12.9.1.2.2.4 sind beispielhaft, mit der Folge, dass Kompensationen, d.h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagen teil, die durch akustisch gleichwertige Pegelminderungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, unter den vorgenannten Voraussetzungen zulässig sind. Sie bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 26 BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle.

12.9.1.2.4 Messungen

12.9.1.2.4.1 Spätestens 6 Monate nach vollständiger Inbetriebnahme des BHKW 2 ist die Einhaltung der unter Ziffer 12.9.1.2.2.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile an den Immissionsorten messtechnisch durch eine nach § 26 BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene und bislang nicht verfahrensbeteiligte Messstelle, nachweisen zu lassen.

- 12.9.1.2.4.2 Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.
- 12.9.1.2.4.3 Die unter Ziffer 12.9.1.2.2.1 angegebenen Immissionsrichtwertanteile sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.
- 12.9.1.2.4.4 Die Messungen sind jeweils bei repräsentativem Volllastbetrieb der Anlage in Anwendung des Anhangs A3 der TA Lärm durchzuführen.
- 12.9.1.2.4.5 Der Termin der messtechnischen Überprüfung ist der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben.
- 12.9.1.2.4.6 Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern und dem Landratsamt Freising unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.
- 12.9.1.3 **Sonstige Anforderungen**
- 12.9.1.3.1 Ein Abdruck dieses Bescheides und die dazugehörigen Planunterlagen müssen auf der Baustelle aufliegen.
- 12.9.1.3.2 Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahmen sind dem Wasserwirtschaftsamt München, dem Landratsamt Freising und der Regierung von Oberbayern schriftlich mitzuteilen.

- 12.9.1.3.3 Die neuen Motoren dürfen erst dann in Betrieb genommen werden (d.h. erstmaliges Zünden eines Motors), wenn
- sie sicher benutzbar sind,
 - die dazugehörigen immissionsschutztechnischen, sicherheitstechnischen, brandschutz-technischen und Gewässer schützenden Einrichtungen voll funktionsfähig sind,
 - die in Rechtsverordnungen und in diesem Bescheid als Voraussetzung für den Beginn der Inbetriebnahme geforderten Prüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind, das Prüfergebnis schriftlich fixiert worden ist, und die weiteren an die Errichtung und Inbetriebnahme der betreffenden Anlagenteile gestellten Anforderungen erfüllt sind und
 - der Regierung von Oberbayern die in dieser Plangenehmigung genannten Unterlagen vorgelegt wurden.
- 12.9.1.3.4 Vor Inbetriebnahme sind der Regierung von Oberbayern
- für die einzelnen Motore die in Anforderung Ziffer 12.9.1.1.2 genannte Bestätigung des Motorenherstellers über die maximale Feuerungswärmeleistung
 - das Prüfprogramm der Oxidationskatalysatoren (Ziffer 12.9.1.1.4.3)
 - die Bestätigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dr. Rainer Jaspers (Ziffer 12.9.2.3.2)
 - der Prüfbericht des Sachverständigen nach § 18 VAwS (Ziffer 12.9.5.5)
- vorzulegen.
- 12.9.1.3.5 Spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Normalbetriebes aller mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile ist die Schlussabnahme bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen.
- Mit dem Antrag sind aktualisierte Bestandspläne (Baupläne und Verfahrensschemata) 2-fach vorzulegen.

12.9.2 Baurechtliche Anforderungen

12.9.2.1 Die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere die Bayerische Bauordnung (BayBO) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, sowie die gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

12.9.2.2 Standsicherheitsnachweis

Die Standsicherheit aller statisch relevanten Teile ist der Regierung von Oberbayern rechtzeitig vor Errichtung entsprechend den Vorgaben des Baurechts nachzuweisen.

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Bescheinigung des Prüfsachverständigen vorliegt (Art. 68 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayBO).

Der Standsicherheitsnachweis ist von einem Bauvorlageberechtigten bzw. Tragwerksplaner zu erstellen (Art. 62 Abs. 1 BayBO) und durch einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamtsamt zu prüfen, im Übrigen durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

Die Bauausführung ist hinsichtlich des von ihm bescheinigten Standsicherheitsnachweises durch den Prüfsachverständigen zu überwachen (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

Alle statisch relevanten Teile müssen in der Ausführung dem geprüften Standsicherheitsnachweis entsprechen. Die Prüfberichte und -vermerke sind zu beachten.

12.9.2.2.1 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Standsicherheit der bestehenden Gebäude nicht gefährdet und deren Tragfähigkeit nicht vermindert wird. Insbesondere sind unmittelbar an die Baustelle angrenzende Gebäude vorschriftsmäßig zu unterfangen und zu sichern, wenn deren Mauern und Fundamente frei gelegt werden oder ihre Einspannung verlieren.

- 12.9.2.2.2 Die Abgaskamine müssen gemäß DIN EN 1993-3-2:2012—12 turnusgemäß durch einen Sachkundigen insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit überprüft werden (Zustandsüberwachung). Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und am Anlagenstandort so aufzubewahren, dass es auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann.
- 12.9.2.3 Brandschutztechnische Anforderungen
- 12.9.2.3.1 Die Vorgaben der Bescheinigung Brandschutz I des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dr. Rainer Jaspers Nr. 11-0029 CF / 2012 vom 08.03.2013 i. V. m. dem Brandschutzkonzept (gemäß § 11 Bauvorlagenverordnung „Ersatz Blockheizkraftwerk (BHKW 2) Flughafen München Anlagenbereich 145.02“, Projekt-Nr.: 867, vom 12.10.2012 sowie gegebenenfalls Vorgaben aus den Fortschreibungen dieser Unterlagen sind zu beachten.
- 12.9.2.3.2 Die Bauausführung hinsichtlich des vom Prüfsachverständigen für Brandschutz Dr. Rainer Jaspers bescheinigten Brandschutznachweises ist von diesem zu überwachen (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO).
- 12.9.2.3.3 Der Regierung von Oberbayern sind unverzüglich nach Erhalt die Bescheinigung Brandschutz II sowie die fortgeschriebenen Prüfberichte des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dr. Rainer Jaspers vorzulegen.
- 12.9.2.3.4 Spätestens mit Mitteilung der Inbetriebnahme des BHKW 2 ist der Regierung von Oberbayern für sämtliche Gebäude eine Bestätigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dr. Rainer Jaspers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass gegen die Inbetriebnahme keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

- 12.9.2.4 Abweichung von Abstandsflächen
- 12.9.2.4.1 Für folgende Abstände zwischen der Gebäudeaußenwand und oberirdischen Anlagen wird eine Abweichung von den Regelungen des Art. 6 BayBO zugelassen:
- Abstand zwischen der Ostfassade des geplanten Bauwerks und den beiden Kaminen
 - Abstand zwischen dem südlichen Teil der Ostfassade des Obergeschosses des Bestandsgebäudes und dem nördlichen Teil der Westfassade der Obergeschosse des geplanten Bauwerks
- 12.9.2.4.2 Diese Abweichungsentscheidungen von den Abstandsflächenregelungen erfolgen vorbehaltlich anderslautender Anforderungen aus dem Brandschutzkonzept in seiner geprüften und bescheinigten Fassung. Sollten nach dem Brandschutzkonzept aus Sicherheitsgründen größere Abstände notwendig sein, so sind diese einzuhalten.
- 12.9.3 Anforderungen an die Abfallentsorgung**
- 12.9.3.1 Sämtliche im Rahmen der Errichtung (insbesondere auf Grund von Abbrucharbeiten) und Betrieb der neuen Motoren anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des KrWG, des Bay. Abfallwirtschaftsgesetzes und sonstiger abfallrechtlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten bzw. - soweit dies nicht möglich ist - zu beseitigen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der Nachweisverordnung, der Gewerbeabfallverordnung, der Verpackungsverordnung und der Altölverordnung zu beachten.
- 12.9.3.2 Im Falle einer Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.
- 12.9.3.3 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrach-

ten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.

Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit einem ev. erforderlichen Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

12.9.4 Arbeits- und Drittschutz, Anlagensicherheit

12.9.4.1 Montage, Installation und Betrieb der Dampfkesselanlagen:

12.9.4.1.1 Die Dampfkesselanlagen müssen nach dem Stand der Technik montiert, installiert und betrieben werden.

12.9.4.1.2 Die in der Konzeptprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.06.2012, Gz.: IS-DDK-MUC/butz aufgeführten Maßgaben und Bedingungen sind zu beachten und einzuhalten.

12.9.4.1.3 Vor der Errichtung der jeweiligen erlaubnispflichtigen Dampfkesselanlage ist von der Zugelassenen Überwachungsstelle eine gutachterliche Äußerung einzuholen.

Hierbei sind dem Sachverständigen alle zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Unterlagen in ausreichender Stückzahl vorzulegen.

12.9.4.1.4 Die Maßgaben bzw. Auflagevorschläge der zugelassenen Überwachungsstelle sind bei der Errichtung und beim Betrieb der jeweiligen Anlage zu beachten und einzuhalten.

12.9.4.1.5 Der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt ist für jede erlaubnispflichtige Dampfkesselanlage ein Satz der mit dem Prüfvermerk der zugelassenen Überwa-

chungsstelle versehenen Antragsunterlagen zusammen mit der Gutachterlichen Äußerung zu übersenden.

12.9.4.1.6 Nachträgliche Auflagen, die sich im Zusammenhang mit den nachgereichten Antragsunterlagen ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

12.9.4.2 Prüfung der jeweiligen Dampfkesselanlage vor Inbetriebnahme (§ 14 BetrSichV)

12.9.4.2.1 Jede Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle die Anlage geprüft (Prüfung vor Inbetriebnahme) und bescheinigt hat, dass gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen.

Der zugelassenen Überwachungsstelle sind alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Hierzu gehören auch die Betriebsanleitung und erforderliche Konformitätserklärungen des Anlagenherstellers bzw. der Baugruppenhersteller sowie die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen des Anlagenbetreibers.

Anmerkung:

Die Prüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn die jeweilige Dampfkesselanlage keine Mängel aufweist und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

12.9.4.2.2 Werden bei den v. g. Prüfungen Mängel festgestellt, bedarf eine vorläufige Inbetriebnahme der jeweiligen Dampfkesselanlage der schriftlichen Zustimmung durch die zugelassene Überwachungsstelle.

Der Sachverständige hat hierbei Fristen für die Mängelbeseitigung festzulegen.

12.9.4.2.3 Der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt, 80534 München, ist jeweils eine Kopie der vom Sachverständigen bei den einzelnen Abnahmeprüfungen ausgestellten Prüfbescheinigungen zu übersenden.

- 12.9.4.3 Umbaumaßnahmen im Bereich von bestehenden überwachungsbedürftigen Anlagen bzw. Anlagenteilen
- 12.9.4.3.1 Alle Maßnahmen, welche die Sicherheit der vorhandenen überwachungsbedürftigen Anlagen beeinflussen können, sind im Vorfeld mit dem Sachverständigen der Zugelassenen Überwachungsstelle und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) der Baustelle abzustimmen.
- Hierbei sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen schriftlich festzulegen.
- 12.9.4.3.2 Werden durch die Umbaumaßnahmen Änderungen an den bestehenden überwachungsbedürftigen Anlagen vorgenommen, ist vor deren Wiederinbetriebnahme die Zustimmung des Sachverständigen der Zugelassenen Überwachungsstelle einzuholen.
- 12.9.4.4 Aufzugsanlage:
- Bei der Errichtung des Aufzugs sind die einschlägigen Bestimmungen der Zwölften Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung - 12. ProdSV) zu beachten und einzuhalten.
- 12.9.4.5 Allgemeiner Arbeitsschutz:
- 12.9.4.5.1 Im Bereich der Umkleieräume sind geschlechtlich getrennte Waschräume mit einer ausreichenden Zahl von Waschgelegenheiten zu Verfügung zu stellen.
- In jedem Waschraum ist mindestens eine Waschgelegenheit als Dusche auszuführen.
- 12.9.4.5.2 Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 Meter muss die Höhe der Geländer mindestens 1,10 Metern aufweisen.

12.9.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

12.9.5.1 Allgemeines

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, BayWG), der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (Anlagenverordnung – VAWS) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

12.9.5.2 Behälter

Die Behälter müssen nach DIN gefertigt sein oder entsprechende Zulassungen wie bauaufsichtlicher Zulassung = a. b. Z. und Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) haben. Die Leckageüberwachung und die Überfüllsicherung müssen ebenfalls eine a. b. Z oder ein Ü-Zeichen besitzen.

Die Maßgaben der DIN- Norm und der sonstigen Zulassungen sind genau einzuhalten.

12.9.5.3 Rohrleitungen

Die Leitungen und die Lecküberwachung müssen entsprechende Zulassungen wie bauaufsichtlicher Zulassung = a. b. Z. oder Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) haben.

Die Maßgaben der Zulassungen sind einzuhalten.

12.9.5.4 Abfüllplatz

Der Abfüllplatz mit einer Betonfestigung ist gemäß DIN oder wenn flüssigkeitsdichtes Pflaster verwendet wird mit a. b. Z. Zulassung bzw. Ü- Zeichen, zu gestalten. Die besonderen Anforderungen gemäß Anhang 2 VAWS Nr. 2.4 sind einzuhalten.

12.9.5.5 Prüfungen

Die Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe sind gemäß § 19 VAWS in Verbindung mit § 62 WHG durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS zur Inbetriebnahme und wiederkehrend überprüfen zu lassen.

Das Prüfergebnis der Erstprüfung ist neben dem Landratsamt Freising auch der Regierung von Oberbayern vor Inbetriebnahme zur Kenntnis vorzulegen.

12.9.5.6 Hinweise

12.9.5.6.1 Einleitungen in das Kanalnetz

Für die Einleitung der Abwässer in den kommunalen Kanal ist die Zustimmung des Kanalnetzbetreibers einzuholen.

12.9.5.6.2 Bemessungen der Abscheideanlagen

Die Bemessung der Abscheideanlagen wurde vom Landratsamt Freising nicht geprüft. Sie ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

12.9.6 **Hinweise**

12.9.6.1 Bei der Errichtung des BHKW 2 eventuell zum Einsatz kommende Kräne sind im Hinblick auf die Hindernisfreiheit (§§ 12 und 15 LuftVG) gesondert zu beantragen.

12.9.6.2 Die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG ist gesondert beim Bayerischen Landesamt für Umwelt zu beantragen.

VI Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG mit Auflagen) 2 (Gehobene Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 Alt. 1, § 15 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Betriebsflächen über den Untergrund in das Grundwasser)

1 Änderungen in Ziffer V.6 (Bewilligung nach § 8 WHG zum ständigen Aufstauen, Umleiten und Absenken des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)

1.1 Änderungen in Ziffer V.6.1

Die Tabelle in Ziffer V.6.1.1 (Liste der Bauwerke in grundwasserführenden Schichten) wird durch folgende Zeile angefügt:

Nr.	Bauwerk	Beschluss	Plan
106	Frischöltank, Altöltank, Bohrpfähle, Gussrammpfähle für den Ersatz des Blockheizkraftwerks in der Versorgungszentrale	113. ÄPG 12.11.2013	Tektur zu Plan D1a/F 6.1a – 92b Ersatz Blockheizkraftwerk (BHKW) vom 17.07.2012, M 1 : 5.000

1.2 Änderungen in Ziffer V.6.2.9

In Ziffer V.6.2.9 Abs. 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- Frischöltank, Altöltank, Bohrpfähle, Gussrammpfähle für den Ersatz des Blockheizkraftwerks in der Versorgungszentrale“

2 Änderungen in Ziffer V.7 (Beschränkte Erlaubnisse nach § 7 WHG, Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer)

In Abschnitt V.7 wird folgende Ziffer V.7.19 eingefügt:

"7.19 Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser über Versickerung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) wird für den Einbau eines Frischöl- und eines Altöltanks im Zuge des Ersatzes des Blockheizkraftwerks der Versorgungszentrale erteilt.

Der beschränkten Erlaubnis liegen das Antragsschreiben vom 17.07.2012 sowie die Unterlagen nach WPBV der Dr. Blasy – Dr. Øverland GmbH & Co. KG vom 25.05.2012 zu Grunde.

Die beschränkte Erlaubnis ist, abweichend von der allgemeinen Befristung, bis zum 31.12.2027 befristet.

7.19.1 Beginn und Beendigung der Bauwasserhaltung sind dem Wasserwirtschaftsamt München und der Regierung von Oberbayern mitzuteilen. Ein verantwortliche Bauleiter oder Koordinator ist zu benennen.

7.19.2 Die Bauwasserhaltung ist auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass qualitative und quantitative Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser minimiert werden. Bodeneingriffe in tertiäre Schichten durch Baugrubenwände sind nicht zulässig.

7.19.3 Für die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen wird ein max. Entnahmeevolumen von 300.000 m³ bei einer maximalen Förderleistung von 150 l/s festgesetzt.

- 7.19.4 Die Versickerungen sind so zu betreiben, dass das Defizit im Grundwasserhaushalt, verursacht durch die Bauwasserhaltung, ausgeglichen wird. Die Forderung nach weiteren Versickermöglichkeiten (Rigolen, Mulden, Schächten) bleiben vorbehalten.
- 7.19.5 Eine Ableitung überschüssigen Bauwassers in Oberflächengewässer (Notüberlauf) ist nicht erlaubt.
- 7.19.6 Zur quantitativen Beweissicherung sind an ausgewählten Messstellen während der Bauwasserhaltung sowie eine Woche davor und danach die Grundwasserstände täglich zu erfassen. Geeignete Messstellen sind dem Wasserwirtschaftsamt 3 Wochen vor Beginn der Bauwasserhaltung mitzuteilen. Die Ergebnisse dieser Überwachungen sind innerhalb einer Woche dem Wasserwirtschaftsamt München mitzuteilen. Die Daten sind als Excel-Datei oder Access-Datenbank aufzubereiten und dem Wasserwirtschaftsamt zu übermitteln.
- 7.19.7 Von dem zur Wasserhaltung geförderten Grundwasser sind täglich jeweils pH-Wert, Menge, Förderzeit und Förderstelle zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Weiterhin sind sie dem Wasserwirtschaftsamt München wöchentlich zu übersenden.
- 7.19.8 Sind trotz Einhaltung der Rahmenbedingungen Auswirkungen der Bauwasserhaltung und Wiederversickerung außerhalb des Flughafens (z.B. Anomalien bei Beweissicherung) bzw. Auswirkungen auf Dritte erkennbar, bleiben Maßnahmen um dem entgegenzuwirken vorbehalten.
- 7.19.9 Dem Wasserwirtschaftsamt München ist ein Abschlussbericht zur Wasserhaltung vorzulegen, in dem die Bau- und Wasserhaltungsmaßnahmen beschrieben, erläutert und anhand der Untersuchungen entsprechend des Beweissicherungskonzeptes sowie der Auswertung von Ganglinien, Grundwassergleichenplänen u. a. bewertet werden.

- 7.19.10 Beim Erstellen von Grundwassermessstellen sind die Vorgaben gemäß IV.9.2.7 im Verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses (Auflagen zur Beweissicherung) einzuhalten.
- 7.19.11 Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann.
- 7.19.12 Die Entnahmestellen sind so auszuführen und abzusichern, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- 7.19.13 Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers herbeizuführen, ist untersagt. Das eingeleitete Bauwasser muss einen pH-Wert zwischen 7 und 8,5 aufweisen und darf eine Chromatkonzentration von 10 µg/l nicht überschreiten. Bauwasser, das aufgrund seiner Berührung mit Beton, Injektionssuspensionen oder anderen Stoffen diese Werte nicht einhält, ist vor seiner Ableitung so zu behandeln, dass o. g. Werte (pH-Wert, Chromat) eingehalten werden.
- 7.19.14 Beton, Injektionssuspensionen oder andere Stoffe, die beim Einbau mit Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine wassergefährdenden und organischen Zusatzmittel enthalten. Die Zusammensetzung von Injektionssuspensionen o.ä. ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt München abzustimmen. Während der Baumaßnahmen müssen die eingesetzten Stoffe einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterliegen. Für Beton, Injektionssuspensionen oder andere zementhaltige Suspensionen, die im Grundwasser abbinden, sind grundsätzlich nur chromatreduzierte Zemente einzusetzen. Im Überstandswasser von Zementsuspensionen (HDI, MIP, Anker, Schmalwände usw.) ist eine Cr(VI)-Konzentration von 10 µg/l einzuhalten. Die Analysen sind an der frisch angesetzten Bindemittel-

suspension vor der ersten Injektion durchzuführen; anschließend ist alle 100 t eingesetztes Bindemittel eine Be-
probung notwendig. Sollten aus Gründen der erforderli-
chen Betonqualität keine chromatreduzierten Zemente ein-
gesetzt werden können, ist dies vorab dem Wasserwirt-
schaftsamt München nachzuweisen.

- 7.19.15 Bei allen Einleitungen ist sicherzustellen, dass sie nur in
einem Umfang erfolgen, der außerhalb des Flughafenbe-
reiches keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte hervor-
ruft. Hierzu ist eine entsprechende Beweissicherung erfor-
derlich.
- 7.19.16 Die Haftung des Unternehmers für Schäden, die Dritten im
Zusammenhang mit den Grundwasserabsenkungen, Ein-
leitungen sowie dem Grundwasseraufstau bzw. -
absenkungen entstehen sollten, richtet sich nach den je-
weiligen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.19.17 Der Unternehmer hat den Bediensteten der Gewässerauf-
sichtsbehörden jederzeit den Zutritt zur Baustelle und de-
ren Anlagen zu gewähren.“

VII Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 90.000,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 1.451,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 91.451,-- €)

B Sachverhalt

I Derzeitige Sach- und Rechtslage

Im Nördlichen Bebauungsband (NBB) des Flughafens München befindet sich – neben weiteren Flughafendiensten und -einrichtungen – die Versorgungszentrale des Flughafens, die der Versorgung der Flughafengebäude und -einrichtungen mit Strom, Wärme und Kälte dient. In ihr erfolgt die Bereitstellung von Fernwärme für das gesamte Flughafengelände. Hinsichtlich des Fernkältebedarfs wird hier die Grundlast abgedeckt. Zusätzlich wird über die Versorgungszentrale die Notstromversorgung des Flughafens sichergestellt. In der Versorgungszentrale werden von der FMG u. a. ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit Verbrennungsmotoranlagen, direkt befeuerten Dampfkesselanlagen zur Erzeugung von Heißwasser und Dampf sowie Kältemaschinen betrieben.

Die Zulassungen hierfür erfolgten mit dem 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 31.05.1989 (4. ÄPFB), Az. 315 F-98/0-4, und den hierzu erlassenen ergänzenden Bescheiden. Es wurden ein BHKW mit 7 Gas-Diesel-Motoren (Aggregate 1 bis 7) mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 30,8 MW (7 x 4,4 MW) sowie 3 Heißwasserkessel und ein Dampfkessel mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 24,3 MW zugelassen. Mit dem 63. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 20.07.2001 (63. ÄPG), Az. 315 FM-98/0-4/1, wurden 2 Gas-Otto-Motoren (Aggregate 8 und 9) mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 19,26 MW (2 x 9,63 MW) sowie weitere kälte- und wärmetechnische Anlagen zugelassen. Weitere Zulassungen im Bereich der Versorgungszentrale erfolgten mit dem 79. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 26.07.2007 (79. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-FM-1-07, mit dem eine Kapazitätserhöhung der Schmierölversorgung für die Gasmotoren zugelassen wurde, dem 80. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 28.01.2008 (80. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC-10-07-80, mit dem technische Änderungen an den Dampfkesselanlagen zugelassen wurden, sowie dem 93. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 21.01.2010 (93. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC-10-09-93, mit dem die Kühlwasserversorgung der dort betriebenen Energieerzeugungsanlagen auf Brauchwasser umgestellt wurde.

Die Aggregate 1 bis 7 werden in dieser Plangenehmigung als „Alt-BHKW“ bezeichnet.

II Antrag

Mit Schreiben vom 17.07.2012 hat die FMG beantragt, den Plan zum Ersatz des (Alt-) Blockheizkraftwerks in der Versorgungszentrale des Flughafens München, namentlich die Errichtung und den Betrieb von sechs neuen Gas-Otto-Motoren mit Wärmetauschern zur Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Weiternutzung der bestehenden Gas-Diesel-Motoren zur Notstromversorgung während CAT III-Anflugbedingungen, nach § 8 Abs. 2 LuftVG zu genehmigen und den Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) entsprechend zu ändern. Der Antrag hat im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen zum Gegenstand:

- Errichtung und Betrieb von 6 Gas-Otto-Motoren mit einer Feuerungswärmeleistung von je 10 MW (Errichtung in 2 Ausbaustufen – 4/2). Die Motoren sollen über eine bereits bestehende erdverlegte Gasleitung mit Erdgas versorgt werden.
- Errichtung und Betrieb der dazu gehörenden Wärmetauscher für Kühlwasser, Schmieröl und Abgas sowie weitere Nebenanlagen.
- Errichtung eines Betriebsgebäudes im Bereich der Versorgungszentrale mit einer Fläche von rund 49 m x 25 m und einer Höhe von rund 15 m. Dafür müssen bestehende Gebäudeteile der Versorgungszentrale teilweise zurückgebaut werden.
- Errichtung von 2 dreizügigen Stahlschornsteinen mit einer Höhe von rund 25 m.
- Errichtung und Betrieb von 2 unterirdischen, doppelwandigen Tanks zur Lagerung des Motorschmieröls (30 m³-Tank für Frischöl; 10 m³-Tank für Altöl) einschließlich Betankungs- und Abfüllflächen.
- Geändertes Betriebskonzept:
 - Das Betriebskonzept für die Energieversorgung des Flughafens aus der Versorgungszentrale sieht künftig vor, neben den neuen Gas-Otto-Motoren auch die bestehenden Gas-Otto-Motoren (Aggregate 8 und 9), im Dauerbetrieb, d.h. bedarfsweise an bis zu 8.760 Betriebsstunden / Jahr, zu betreiben. Gleiches gilt für den bestehenden Dampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,9 MW. Für die Heißwassererzeuger 1 (8,9 MW), 2 (8,9 MW) und 3 (5,6 MW) ist ein bedarfsabhängiger Weiterbetrieb über max. 5.000 Betriebsstunden / Jahr vorgesehen.

- Die sieben Gas-Diesel-Motoren des Alt-BHKW, sollen künftig der Stromversorgung (Schnelle Ersatzstrom-Versorgung, SEV) während des Flugbetriebs unter CAT III-Bedingungen dienen. Zur Aufrechterhaltung u. a. der Flugfeldbefeuernng ist hierfür eine schnelle und zuverlässig verfügbare Notstromquelle zwingend erforderlich. CAT III-Bedingungen liegen vor, wenn bei Präzisionsanflügen mit dem Instrumentenlandesystem Sichtweiten unter 400 m vorherrschen; am Flughafen München ist jährlich an ca. 700 Stunden mit CAT III-Bedingungen zu rechnen. Mit dem bestehenden unabhängigen 2-Bahn-System und den entsprechenden Instrumentenlandesystemen ist somit für die SEV ein Betrieb über 1400 Stunden im Jahr abzudecken, da hier jede Start- und Landebahn gesondert zu betrachten ist. Dabei muss jeweils ein Aggregat für jede Bahn vorgehalten werden. Bei einer Weiternutzung der Gas-Diesel-Motoren zur SEV kann somit ein Betriebsstundenkontingent von 300 Stunden je Jahr und Aggregat eingehalten werden.

Die neu zu errichtenden 6 Gas-Otto-Motoren samt Zubehör werden in dieser Plangenehmigung als „BHKW 2“ bezeichnet.

Die FMG hat zur Umsetzung ihres Vorhabens zusätzlich folgende Einzelanträge nach dem Wasserrecht gestellt:

- die wasserrechtliche Bewilligung zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG durch den Frischöltank, den Altöltank, die 12 Bohrpfähle und die 40 Gussrammpfähle.
- Die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser und dessen Wiedereinleitung in das Grundwasser (Bauwasserhaltung) nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG für die Errichtung der unterirdischen Frischöl- und Altöltanks.

Neben dem Antrag vom 17.07.2012 und den mit diesem vorgelegten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 05.10.2012, 27.11.2012, 18.04.2013, 02.07.2013 und 31.07.2013 weitere Unterlagen nachgereicht. Mit Schreiben vom 02.07.2013 wurde zusätzlich beantragt, die beiden dreizügigen Stahlschornsteine mit einer Höhe von rund 30 m errichten zu dürfen.

Insgesamt wurden folgende Pläne und Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Ersatz Blockheizkraftwerk (BHKW), Grontmij GmbH, in der Fassung vom 18.06. 2013, mit
 - Anlage 1 Nachweis Niederschlagswasser
 - Anlage 2 Nachweis Schmutzwasser
 - Anlage 3 Sicherheitsdatenblätter
 - Anlage 4 Konzeptstudie zur ZÜS-Stellungnahme mit Konzeptgutachten Ersatz Blockheizkraftwerk (BHKW), TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27.06.2012
- Ersatz Blockheizkraftwerk (BHKW) Flughafen München, Bericht Nr. M96335/01, Müller-BBM GmbH vom 16.07.2012, in der Fassung des Berichts Nr. M96335/02 vom 18.06.2013
- Bericht über die Beurteilung von Domino-Effekten störfallrelevanter Anlagen am Flughafen München, TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 15.03.2010
- Ersatz Blockheizkraftwerk (BHKW) Flughafen München Prognose der Schallimmissionen in der Umgebung, Bericht Nr. M102233/02, Müller-BBM GmbH vom 25.06.2012, ersetzt durch die Prognosen der Schallimmissionen in der Umgebung Berichte Nr. M102233/03 vom 19.11.2012 und 25.07.2013
- Unterlagen nach WPBV für den Wasserrechtsantrag, Dr. Blasy - Dr. Overland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG vom 25.05.2012
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, Grünplan GmbH vom 18.06.2012
- Artenschutzbeitrag, Landschaftsbüro Pirkl-Riedel-Theurer vom 18.06.2012
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung für das Natura 2000-Gebiet DE7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut, Grünplan GmbH vom 18.06.2012
- Landschaftspflegerische Bewertung, Grünplan GmbH vom 18.06.2012, Stand 20.06.2013
- Übersichtslageplan vom 04.06.2012, M 1 : 5000
- Lageplan vom 25.06.2012, M 1 : 1000
- Grundriss Erdgeschoss vom 25.06.2012, M 1 : 100

- Grundriss Obergeschoss + 7,38 m vom 25.06.2012, M 1 : 100
- Grundriss Obergeschoss + 4,32 m, Grundriss Obergeschoss + 10.98 m vom 25.06.2012, M 1 : 100
- Grundriss Dachaufsicht + 15,00 m vom 25.06.2012, M 1 : 100
- Gebäudeschnitte A-A, B-B und C-C vom 25.06.2012, Stand 08.05.2013, M 1 : 100
- Ansichten Süd und Nord vom 25.06.2012, Stand 08.05.2013, M 1 : 100
- Ansichten Ost und West vom 25.06.2012, Stand 08.05.2013, M 1 : 100
- Aufstellungsraum Abhitzekeessel, Aufsicht Obergeschoss + 7,38 m und Schnitt vom 25.06.2012, M 1 : 100
- Maschinenaufstellungsplan Ansichten und Schnitte vom 25.06.2012, M 1 : 200
- Erdgasversorgung vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
- Wärmeversorgung / Rückkühlnetz vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
- Wärmeversorgung Zentrale Gemischkühlung vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
- Wärmeversorgung Heißwassernetz vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
- Übersicht Wärmemengen- und Gaszähler vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
- Lüftungsschema AGG1 vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
- Schmieröl Ver- und Entsorgung vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
- Druckluftherzeugung Steuerluft vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
- Druckluftherzeugung Startluft vom 25.06.2012, DIN A3 ohne Maßstab
- Trassenplan Anlagentechnik vom 25.06.2012, M 1 : 100
- Rohrleitungstrassen Ansichten und Schnitte vom 25.06.2012, M 1 : 100
- Rohrleitungstrassen Detailansicht vom 25.06.2012, M 1 : 50
- Gasmotor AGG1 Ausführungsbeispiel vom 25.06.2012, ohne Maßstab
- Prinzipschaltbild Emissionsmonitoring, Stand 17.09.2012
- Bescheid des Umweltbundesamtes vom 16.12.2004 - Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007
- Bescheid des Umweltbundesamtes vom 18.02.2008 - Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Zuteilungsperiode 2008 - 2012
- Formularvordruck Antrag auf Baugenehmigung, Stand 26.06.2012
- Formularvordruck Statistik der Baugenehmigungen, Stand 26.06.2012
- Baubeschreibung zum Bauantrag, Stand 26.06.2012
- Lageplan mit Freianlagen, Grontmij GmbH, M 1 : 200, Stand 25.06.2012
- Entwässerungssystem Schnittzeichnung, Grontmij GmbH, Stand 25.06.2012

- Erschließung Entwässerung im Bestand, Grontmij GmbH, M 1 : 200, Stand 25.06.21012
- Änderung der Kaminanordnung - Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept, Kaupa Ingenieure, 18.09.2012
- Brandschutzkonzept gemäß § 11 Bauvorlagenverordnung, Kaupa Ingenieure, Sachverständigenbüro für Brandschutz, Stand 06.06.2012, mit Plänen (Brandschutzpläne),
aktualisiert durch Brandschutzkonzept Stand: 12.10.2012
- Bescheinigung Brandschutz I, Nr. 11-0029 CF/2012, Dr. Jaspers, Prüfungsverständiger Brandschutz vom 08.03.2013
- Vorläufiges Explosionsschutzdokument, Grontmij GmbH, Stand März 2012, mit Anhang und Plan

Weitere Einzelheiten können dem Antrag vom 17.07.2012 und den eingereichten bzw. nachgereichten Unterlagen entnommen werden.

III Antragsbegründung

Der Antrag wird damit begründet, dass die sieben Gas-Diesel-Motoren der ersten Ausbaustufe (Alt-BHKW; Aggregate 1 bis 7) seit 1992 in Betrieb seien und das wirtschaftliche Laufzeitende für den Dauerbetrieb erreicht hätten. Um die Versorgungssicherheit des Flughafens München weiterhin sicherzustellen, sei beabsichtigt, das Alt-BHKW durch neue BHKW-Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung zu ersetzen. Das Alt-BHKW solle künftig eine Notstromversorgung (Schnelle Ersatzstrom-Versorgung, SEV) im Falle eines Stromausfalls während des Flugbetriebs unter CAT III-Bedingungen (Sichtweiten unter 400 m) dienen. Zur Aufrechterhaltung u. a. der Flugfeldbefeuerung sei hierfür eine schnelle und zuverlässig verfügbare Notstromquelle zwingend erforderlich.

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Regierung von Oberbayern – Technischer Umweltschutz
- Regierung von Oberbayern – Städtebau, Bauordnung
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde
- Regierung von Oberbayern – Sicherheit und Ordnung
- Große Kreisstadt Freising
- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Freising
- Landratsamt Erding – Brand- und Katastrophenschutz
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Der **Technische Umweltschutz der Regierung von Oberbayern** wurde bereits frühzeitig am Verfahren beteiligt. Die nach Maßgabe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von der FMG vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zur Stickstoff-Deposition, zur Abfallwirtschaft, zur Störfallverordnung und zur Anlagensicherheit sowie zum effizienten Energieeinsatz wurden nach Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern beauftragt (§ 13 Abs. 2 der 9. BImSchV) und gelten daher als Sachverständigengutachten. Der Technische Umweltschutz hat gegen das Vorhaben in der zuletzt zur Genehmigung beantragten Fassung keine Einwendungen erhoben. Zur Luftreinhaltung und zum Schallschutz wurden im Einzelnen genannte Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Die **höhere Bauaufsichtsbehörde der Regierung von Oberbayern** hat mitgeteilt, dass das Bauvorhaben nach § 38 BauGB einzuordnen sei und nicht den Regelungen der §§ 29 bis 37 BauGB zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben unterliege. Die fachplanungsrechtlichen Vorgaben würden beachtet. Bauordnungsrechtlich werde das Vorhaben als ein Sonderbau (Art. 2 Abs. 4 Satz

1 Nr. 17 BayBO) und das Gebäude als ein solches der Gebäudeklasse 4 (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayBO) eingestuft. Hinsichtlich der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO werde deren weitgehende Einhaltung festgestellt. In zwei Teilbereichen, in denen dies nicht der Fall sei, würden Abweichungen von den Abstandsflächenvorschriften befürwortet. Hinsichtlich des noch nicht vorliegenden Standsicherheitsnachweises wird darauf hingewiesen, dass dieser vor Beginn der Bauausführungen vorliegen müsse. Zum Brandschutznachweis wird ausgeführt, dass dieser durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt worden sei. Einer Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde bedürfe es nicht mehr.

Das **Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Oberbayern** teilt mit, die Montage, Installation und der Betrieb von sechs Heißwasserkesseln der Kategorie IV, die jeweils als Abhitzekegel hinter einem Gas-Otto-Motor mit einer Feuerungsleistung von 10 MW betrieben würden, bedürfe einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV. Gegen die luftverkehrsrechtliche Genehmigung der neuen Energiezentrale einschließlich der in diesem Zusammenhang neu zu errichtenden und zu betreibenden sechs Heißwassererzeugern der Kategorie IV bestünden keine Bedenken, sofern im Einzelnen genannte, dem Arbeits- und Drittschutz sowie der Anlagensicherheit dienende Anforderungen als Nebenbestimmungen in die Plangenehmigung aufgenommen würden.

Seitens des **Sachgebiets öffentliche Sicherheit und Ordnung der Regierung von Oberbayern** wurde mitgeteilt, dass die Werkfeuerwehr am Flughafen München unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Brandschutzes bei der Erstellung des Brandschutzkonzeptes eingebunden worden sei.

Die **Große Kreisstadt Freising** hat im Hinblick auf zwei noch nicht (bestandskräftig) abgeschlossene Planfeststellungsverfahren, die ebenfalls (Ausbau-) Vorhaben der FMG am Flughafen München betreffen, anfänglich weiteren Aufklärungsbedarf geltend gemacht. Dies insbesondere einerseits, um eine Verquickung bzw. Voreingrifflichkeit mit den dort behandelten Verfahrensgegenständen beurteilen, andererseits um die Begründung der Planrechtfertigung für das BHKW 2 nachvollziehen zu können. Nach Erhalt eines entsprechenden Informationsschreiben der FMG und einem Gespräch mit Vertretern der FMG hat die Stadt Freising mitgeteilt, dass dies weitestgehend zur Klärung ihrer Fragen beigetragen habe. Sie hat darauf hingewiesen, dass sie dem Vorhaben weiterhin sehr kritisch gegenüber stehe, da ihre Vermutungen im Zusammenhang mit der geplanten 3. Start- und Landebahn nicht gänzlich entkräftet werden konnten.

Zu der beantragten Bewilligung nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG zum ständigen Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch die tiefgründenden Bauwerksteile des BHKW 2 führt das **Wasserwirtschaftsamt München** aus, dass insoweit ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vorliege (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG), der einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfe. Einzelne Bauwerksteile würden in das Grundwasser eintauchen und den Querschnitt des Grundwasserleiters verringern. Eine Unter- und Umströmung sei aber bei allen Teilbereichen nach Fertigstellung gegeben. Es sei mit keinem relevanten Aufstau oder einer anderen maßgeblichen Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms nach Fertigstellung des BHKW 2 zu rechnen. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, seien – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar.

Zu der beantragten beschränkten Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser und Einleiten des entnommenen Wassers in das Grundwasser zum Einbau von Tanks im Zuge der Errichtung des BHKW 2 (Bauwasserhaltung), führt das **Wasserwirtschaftsamt München** aus, dass auch insoweit wasserrechtliche Benutzungstatbestände vorlägen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, Abs. 2 Nrn 1 und 2 WHG). Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehe mit den in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen der Bauwasserhaltung Einverständnis, sofern bestimmte, im Einzelnen genannte Nebenbestimmungen eingehalten würden. Das Vorhaben müsse nach den geprüften Antragsunterlagen ausgeführt werden. Jede über das genehmigte Ausmaß hinausgehende Erweiterung bedürfe einer erneuten wasserrechtlichen Behandlung. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden könnten seien – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar.

Seitens des **Landratsamtes Freising** wurde mitgeteilt, dass aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis mit den geplanten Maßnahmen bestehe, wenn diese mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes bzw. der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft durchgeführt würden. Die **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Freising** hat ausgeführt, dass es sich bei den beiden Behältern für Frischöl und Altöl (Anlagenart: Lageranlagen) und den Abfüllplatz zum Befüllen und Entleeren der Tanks um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handele. Der Frischölbehälter sei in die Gefährdungsstufe A,

der Altölbehälter und der Abfüllplatz seien in die Gefährdungsstufe C einzuordnen. Undichtheiten der Behälter würden in den doppelten Wänden zurückgehalten und durch die Leckanzeiger bzw. Leckageerkennungssysteme erkannt und gemeldet. Die Anforderungen der Nr. 2.1 Anhang 2 VAWS würden eingehalten. Falls die Leitungen undicht werden würden, werde die Flüssigkeit in den doppelten Wänden zurückgehalten und durch die Lecküberwachung erkannt und gemeldet. Die Anforderungen nach Nr. 1.2 Anhang 1 VAWS seien damit ebenfalls eingehalten. Falls am Abfüllplatz Frischöl oder Altöl austräte, würde es auf der Abfüllfläche zurückgehalten und könne dort entsorgt werden. Die Fläche werde über eine Abscheidanlage zum Schmutzwasserkanal entwässert. Die Anforderungen der Nr. 2.3 Anhang 2 VAWS seien eingehalten. Die Lagerbehälter, der Aufbau der Anlagen sowie die Anlagenteile seien einfach oder herkömmlich, wenn sie dem § 11 der VAWS entsprächen. Der Bau der Anlagen und deren Betrieb werde befürwortet, wenn die Vorhaben gemäß den Antragsunterlagen errichtet und betrieben und im Einzelnen genannte Auflagen und Bedingungen eingehalten würden. Abschließend wurde vom **Landratsamt Freising** mitgeteilt, dass andere Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die Planung vorgebracht hätten.

Die **Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern** hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen vorgebracht würden.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** hat gutachtlich nach § 31 Abs. 3 LuftVG mitgeteilt, dass aus Hindernisgründen gegen das Vorhaben mit einer maximalen Höhe von 477,85 m ü. NN (30 m ü. Grund) keine Einwendungen bestünden. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis werde nicht für erforderlich gehalten.

Das **Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung** hat mitgeteilt, dass die Regelung des § 18a LuftVG (Verbot der Errichtung von Bauwerken zum Schutz von Flugsicherungseinrichtungen) der Errichtung des Bauwerks nicht entgegen stehe. Bei der angegebenen Kubatur und räumlichen Ausrichtung des Gebäudes des BHKW 2 seien sowohl bezüglich der Radaranlagen als auch der Instrumentenlandesysteme keine Störungen zu erwarten.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Bereits im mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979, i. d. F. des (1.) Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.06.1984, festgestellten Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung (Plan Nr. I-02c) sind im NBB Betriebseinrichtungen für eine Versorgungszentrale vorgesehen, die den Flughafen mit Wärme-, Kälte-, und Elektroenergie versorgen. Diese Energieversorgungsanlagen, insbesondere solche, die auch der Notstromversorgung dienen, sind bereits bei dieser (Ur-) Planfeststellung unter den Begriff der Flugplatzanlage i. S. d. § 8 LuftVG („Flughäfen sowie Landeplätze“) subsumiert worden.

1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes) hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb des Blockheizkraftwerks liegen nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

Eine nach § 3c Sätze 1, 3 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW

bis 200 MW) durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Luftamtes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Merkmale des Vorhabens und des Vorhabensstandortes beurteilt (§ 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG). Insoweit wird auch auf die sich in den Antragsunterlagen befindliche „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG – Ersatz Blockheizkraftwerk (BHKW)“ der Grünplan GmbH vom 18.06.2012 hingewiesen, deren Inhalte sich das Luftamt zu eigen macht. Die darin enthaltenen Aussagen, Feststellungen und Wertungen einschließlich der Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen wurden von keinem der beteiligten Träger öffentlicher Belange in Zweifel gezogen bzw. bemängelt. Zusammenfassend wird vom Luftamt festgestellt, dass sich die Wirkräume des Vorhabens vorwiegend auf das Plangebiet selbst bzw. sein unmittelbares Umfeld beschränken. Erhebliche Eingriffe in einzelne Schutzgüter bestehen nicht, zudem ist das Gebiet bereits als Baufläche planfestgestellt. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 können nach überschlägiger Prüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung) aufgrund der vorliegenden Sachlage gesichert ausgeschlossen werden.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben worden.

2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I. Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit rechtlich einschlägigen Forderungen verknüpft wurden, wurde diesen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bzw. von Hinweisen in diese Entscheidung nachgekommen.

3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Vorhabensflächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände. Außerhalb des Flughafengeländes wirkt sich das Vorhaben nicht aus. Auch eine mittelbare Beein-

trächtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich.

4 Ermessensentscheidung

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen wäre.

Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde. Bei dieser Entscheidung wurde auch berücksichtigt, dass keine derjenigen Genehmigungen, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG durch diese Plangenehmigung ersetzt werden, nur nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung hätte ausgesprochen werden dürfen. Insbesondere sieht § 16 Abs. 2 BImSchG ausdrücklich vor, dass bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zum Gegenstand haben, unabhängig von den in § 2 4. BImSchV vorgesehenen Verfahrensarten keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden soll, insbesondere wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 LuftVG, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und örtlich zuständig. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit für die Bewilligung und die gehobenen Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

II Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

Die luftrechtliche Plangenehmigung ersetzt nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen (Ersetzungswirkung). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Durch diese Regelungen wird eine formelle Konzentration hinsichtlich der Zuständigkeit für die ersetzten Genehmigungen, des anzuwendenden Verfahrens und der zu treffenden Entscheidung bewirkt. Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Ebenfalls von der Ersetzungsfunktion der luftrechtlichen Planfeststellung unberührt bleiben wasserrechtliche Zulassungen nach § 8 Abs. 1 WHG. Diese werden vom Luftamt gesondert erteilt, nachdem zuvor hierüber mit den zuständigen Wasserbehörden Einvernehmen erzielt worden ist (§ 19 WHG); insoweit verbleibt es bei einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration auf das Luftamt.

Unberührt von der formellen Konzentrationswirkung bleibt das anzuwendende materielle Recht. Dieses ist in demselben Umfang anzuwenden, wie es von den originär zuständigen Behörden anzuwenden wäre, wenn Verfahrensgegenstand keine Flughafenanlage wäre.

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben dient insoweit dem Verkehrsflughafen München, als eine witterungsangepasste Wärme- bzw. Kälteversorgung, insbesondere der Passagierabfertigungsgebäude – d. h., Gebäude, die mit dem Flugbetrieb in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen – unzweifelhaft erforderlich ist, um diese bestimmungsgemäß betreiben zu können. Die Notstromversorgungsfunktion dient unmittelbar der Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs.

IV Unüberwindbare Planungsleitsätze

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

V Abwägung öffentlicher und privater Belange / Entscheidungen sowie nach anderen Rechtsvorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. durch die Plangenehmigung ersetzte öffentlichrechtliche Genehmigungen

1 Immissionsschutz

Bei dem Vorhaben „Ersatz des bestehenden Alt-BHKW durch das BHKW 2“ handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Gegenstand und Inhalt dieser wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb der sechs neuen Gas-Otto-Motoren einschließlich ihrer Nebenanlagen sowie die Betriebsänderung bzw. Umnutzung der bestehenden Gas-Diesel-Motoren (Aggregate 1 bis 7) zur Gewährleistung der Notstromversorgung (Schnelle Ersatzstrom-Versorgung, SEV) im Falle eines Stromausfalls während des Flugbetriebs unter CAT III-Bedingungen (Sichtweiten unter 400 m).

Der Anwendung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz steht § 2 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, der die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als nicht für Flugplätze geltend be-

stimmt, nicht entgegen. Nach h. M. gilt dieser Anwendungsausschluss nur, soweit das Luftverkehrsrecht auf die besondere Problematik des Fluglärms zugeschnittene Sonderregelungen enthält. Dies ist jedenfalls bei Anlagen, die nicht unmittelbar dem Flugbetrieb dienen, nicht der Fall.

Diese Plangenehmigung ersetzt die für eine wesentliche Änderung einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage erforderliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Seitens des Technischen Umweltschutzes der Regierung von Oberbayern – unter Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt –, wurde das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und bestätigt. Bei Beachtung der im verfügenden Teil festgesetzten Anforderungen an die Luftreinhaltung und an den Schallschutz (§ 12 BImSchG) ist sichergestellt, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten bzw. die sich aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

2 Baurecht

Die Errichtung des Betriebsgebäudes für das BHKW 2 bzw. die damit verbundenen baulichen Änderungen an den bestehenden Gebäuden der Versorgungszentrale bedürfen nach Art. 55 Abs. 1 BayBO der Baugenehmigung. Da es sich bei dem Betriebsgebäude für das BHKW 2 nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 19 BayBO um einen Sonderbau handelt, ist das Bauvorhaben nicht verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Das Gebäude wird unter die Gebäudeklasse 4 eingestuft (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayBO).

Die durch diese Plangenehmigung ersetzte Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beinhaltet nach § 13 BImSchG auch die nach Art. 55 Abs. 1 BayBO erforderliche Baugenehmigung. Einer solchen sog. „Kettenkonzentration“ steht auch die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG nicht entgegen. Zwar erfasst die Ersetzungswirkung des § 9 Abs. 1 LuftVG ausdrücklich nicht Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts. Zum einen liegt eine solche Entscheidung einer Baugenehmigungsbehörde nach Baurecht nicht vor, wenn eine Entscheidung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde nach Immissionsschutzrecht ersetzt wird. Der eindeutige Wortlaut der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG kann insoweit nicht erweiternd auf die immissionsschutz-

rechtliche Genehmigungsbehörde ausgedehnt werden. Zum anderen stellt § 13 BImSchG wegen seines materiell-rechtlich begründeten Regelungszwecks eine Sonderregelung gegenüber § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG und dessen Verhältnis zum Bauordnungsrecht dar. Der Gesetzgeber will durch die Regelung des § 13 BImSchG erreichen, dass eine nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage einer umfassenden, auch andere öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte einbeziehenden Sachprüfung unterzogen wird. Dadurch werden einander widersprechende sowie sachlich lückenhafte Entscheidungen über ein und dasselbe Vorhaben vermieden. Dies ist insbesondere im Verhältnis von Immissionsschutzrecht zu Bauordnungsrecht sinnvoll, da es sich bei baulichen Anlagen, die der Einhausung von genehmigungsbedürftigen Anlagen dienen, um Funktionsgebäude handelt, die eng mit der technischen Anlage verzahnt sind. Getrennte Verfahren sollen in diesem Bereich also nicht nur aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung vermieden werden, sondern gerade auch aus Gründen der Anlagensicherheit. Diese aus materiell-rechtlichen Gründen gewollte Verbindung will § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG nicht trennen. Diese – nicht mit Blick auf Zulassungen nach Immissionsschutzrecht geschaffene – Regelung im Luftverkehrsrecht, die zudem im engen Zusammenhang mit § 8 Abs. 4 Satz 1 Alternative 2 LuftVG gesehen werden muss, soll lediglich zum Ausdruck bringen, dass ein luftverkehrsrechtliches Verfahren keine das Baurecht absolut verdrängende Wirkung in Anspruch nimmt, nachdem bereits die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Hochbauten auf dem Flughafengelände Gegenstand der luftrechtlichen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung sein kann. Nur durch ein solches Verständnis der Regelungsinhalte und -absichten von § 13 BImSchG und § 9 Abs. 1 LuftVG wird der Intention des Gesetzgebers nachgekommen. Eine Regelung (§ 13 BImSchG), die eine aus materiellen Gesichtspunkten gewollte Konzentration ausdrücklich (positiv formuliert) festlegt, kann nicht durch eine Regelung verdrängt werden, die lediglich eine Abgrenzung zweier Regelungsregime (negativ formuliert) zum Ausdruck bringt.

Die Errichtung des Betriebsgebäudes des BHKW 2 in der Baufläche „SF“ (sonstige Flughafendienste) des Nördlichen Bebauungsbands ist nach Maßgabe des Plans der baulichen Anlagen und Grünordnung I-02c bauplanungsrechtlich zulässig. Die für diese Baufläche festgesetzte maximale Baumasse von 770.000 m³ ist noch nicht ausgeschöpft. Mit einer Grundfläche von ca. 2.500 m² und einer Bauhöhe von 15 m wird die Kubatur des Gebäudes eine Baumasse von ca. 37.000 m³ aufweisen. Die Bauhöhe des Betriebsgebäudes von 15 m bewegt sich ebenso

innerhalb der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, die eine maximal zulässige Höhe von 15 m vorsehen. Die beiden neu zu errichtenden Schornsteine weisen aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zur Luftreinhaltung eine Höhe von 30 m auf. Da der PFB MUC in Ziffer IV.5.6 Spiegelstrich 2 (Nebenbestimmungen zum Plan der baulichen Anlagen (I-02)) Überschreitungen der im Plan der baulichen Anlagen festgesetzten Gebäudehöhen bei den Kaminen der Versorgungszentrale bis zu einer Gesamthöhe von lediglich 25 m zulässt, musste diese Regelung angepasst, d. h., auf 30 m ausgedehnt werden. Städtebauliche Gesichtspunkte, insbesondere solche des Landschaftsbildes, stehen dem nicht entgegen. Die Höhendifferenz von 5 m kann außerhalb des Flughafengeländes wegen der geringen Masse der Schornsteine und der großen Distanzen zum nördlichen Flughafenzaun (rund 1 km) optisch kaum wahrgenommen werden.

Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 68 BayBO liegen vor. Die von der höheren Bauaufsichtsbehörde mitgeteilten bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkte wurden im verfügenden Teil dieser Plangenehmigung übernommen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Regierung von Oberbayern ein unter Beachtung der Maßgaben der Bayerischen Bauordnung erstellter Standsicherheitsnachweis vorgelegt worden ist. Die Abweichungsentscheidungen bezüglich der Abstandsflächen (Art. 6, Art. 63 BayBO) rechtfertigen sich damit, dass die beiden Kamine vor der Ostfassade des neuen Betriebsgebäudes eine ausreichende Belüftung und Belichtung des Gebäudes nicht beeinträchtigen, sowie, dass es zwischen der sehr begrenzten Engstelle zwischen der Ostfassade des Bestandsgebäudes und der Westfassade keine Öffnungen gibt, die zur Belichtung oder Belüftung der dahinter liegenden Räumen dienen würden.

3 Wasserrechtliche Benutzungstatbestände

3.1 Ständiges Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und Ziffer VI.1 (Ziffer V.6 PFB MUC) ausgesprochene Bewilligung beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 14 Abs. 2 WHG. Die durch die Errichtung des Frischöl- und Altöltanks, die 12 Bohr- und 40 Gussrammpfähle verursachten Auswirkungen auf den Grundwasserstrom gelten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG als Gewässerbenutzungen (Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt

oder geeignet sind), die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann eine Bewilligung erteilt werden. Wie bereits bei den ins Grundwasser eindringenden Bauwerken des bestehenden Flughafens kann der FMG die Durchführung der o. g. Maßnahmen ohne eine gesicherte Rechtsstellung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG) nicht zugemutet werden, ohne dafür ein Recht (§ 10 Abs. 1 WHG) zu erhalten. Die Gewässerbenutzung dient der Errichtung und dem Betrieb des BHKW 2. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässerveränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Betroffene Dritte i. S. d. § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 WHG, auf deren Rechte sich die Gewässerbenutzung nachteilig auswirken könnte, sind nicht vorhanden. Das Wasserwirtschaftsamt hat festgestellt, dass wegen der beiden Öltanks und der o. g. Bauwerksteile mit keinem relevanten Aufstau oder einer anderen maßgeblichen Beeinträchtigung des Grundwasserabstroms zu rechnen ist. Eine Unter- und Umströmung der Bauwerksteile ist nach Fertigstellung gegeben. Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen werden in den verfügenden Teil dieses Bescheids übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V.6.1.2 PFB MUC festgelegte Befristung zum 31.12.2040.

3.2 Bauwasserhaltung

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und VI.2 (Ziffer V.7.19 PFB MUC) ausgesprochene beschränkte Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG, Art 15 BayWG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten sowie das nachfolgende Versickern des abgeleiteten Grundwassers bzw. dessen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sind nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG wasserrechtliche Benutzungstatbestände bzw. gelten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG als solche und bedürfen einer Erlaubnis oder Bewilligung. Es wird eine beschränkte Erlaubnis erteilt, weil nur eine solche beantragt wurde, Art. 15 Abs. 1 BayWG. Die Gewässerbenutzung dient dem Einbau des Frischöl- und des Altöltanks. Während deren Bauphase eine zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung erforderlich ist. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1

WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen werden vollinhaltlich in den verfügbaren Teil übernommen. Durch die „Einbettung“ der neu ausgesprochenen Wasserrechte in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen.

3.3 Niederschlagsentwässerung

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt über das vorhandene Niederschlagswasserkanalnetz sowie über Versickerung nach den Maßgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und den dazugehörigen technischen Regeln. Entscheidungserhebliche wasserrechtliche Sachverhalten liegen somit nicht vor.

3.4 Einvernehmen der Wasserrechtsbehörde

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das Landratsamt Freising (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – liegt hinsichtlich der Bewilligung und der beschränkten Erlaubnis vor.

4 Betriebssicherheitsverordnung

Bei den sechs im BHKW 2 zum Einsatz kommenden Heißwassererzeugern der Kategorie IV handelt es sich um Dampfkesselanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a BetrSichV. Diese Plangenehmigung ersetzt die für die Montage, Installation und Betrieb solcher Dampfkesselanlagen erforderliche Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV. Seitens des Gewerbeaufsichtsamtes wurden bei Anordnung von im Einzelnen genannten, dem Arbeits- und Drittschutz sowie der Anlagensicherheit dienenden Nebenbestimmungen keine Bedenken hiergegen erhoben. Die entsprechenden Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 Abs. 5 BetrSichV.

5 Hindernisfreiheit nach Luftverkehrsgesetz

Das Vorhaben liegt im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt. In diesem Bereich bedarf die Errichtung von Bauwerken einer Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde (§ 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG). Diese Zustimmung wird mit dieser Plangenehmigung erteilt, da luftverkehrssicherheitliche Erwägungen dem nicht entgegenstehen. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat in einer gutachtlichen Stellungnahme (§ 31 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 LuftVG) mitgeteilt, dass aus Hindernisgründen gegen die Errichtung des Vorhabens einschließlich der 30 m hohen Kamine keine Einwendungen bestehen.

6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für die verfahrensgegenständlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (doppelwandiger Frischöltank und Altöltank mit Leckageerkennungssystem; doppelwandige Rohrleitungen mit Leckageerkennungssystem; Abfüllplatz mit Abscheideanlage) werden Anlagenteile mit bauaufsichtlicher Zulassung bzw. Bauartzulassung verwendet. Die Anlagen sind einfach bzw. herkömmlich i. S. d. § 11 VAwS. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hat die geplanten Anlagen geprüft und deren Bau und Betrieb befürwortet.

Eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG entfällt nach § 63 Abs. 3 WHG. Die in dieser Plangenehmigung ausgesprochenen Nebenbestimmungen beruhen auf § 63 Abs. 1 Satz 3, § 58 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 WHG.

7 Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Entscheidungen sind nicht zu treffen. Die Vorhabensfläche befindet sich auf einer fachplanungsrechtlich bereits zugelassenen Hochbaufläche. Über das Maß der bereits zulässigen und ausgeglichenen Nutzung hinaus werden keine weiteren Eingriffe i. S. d. Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) verwirklicht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 u. Abs. 5 BNatSchG werden ebenfalls nicht verwirklicht. Auch Natura 2000-Gebiete sind weder durch Stoffeinträge noch durch anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkungen betroffen. Weder die untere noch die höhere Naturschutzbehörde haben Bedenken erhoben oder Anregungen vorgebracht.

8 Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG)

Diese Plangenehmigung beinhaltet nicht die nach § 4 Abs. 1 TEHG erforderliche Emissionsgenehmigung. Eine Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG wird im Zeitraum ab dem 01.01.2013 nicht von der Konzentrationswirkung einer luftverkehrsrechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst, weil derartige Anlagengenehmigungen keine personenbezogenen (persönlichen) Genehmigungen beinhalten können. Die Emissionsgenehmigung wird als eine solche angesehen, da sie dem Anlagenbetreiber erteilt wird. Insbesondere den Art. 6 Abs. 1 und 7 Satz 3 der RL 2003/87/EG kann entnommen werden, dass sogar die Änderung der Identität des Anlagenbetreibers – ohne dass die Anlage selbst geändert wird – einen Änderungsgrund hinsichtlich der Emissionsgenehmigung darstellt. Nach § 4 Satz 2 Nr. 9 der Verordnung über die Einrichtung der Bayerischen Landesämter für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie für Umwelt (Landesämterverordnung - LAV-UGV) ist das Bayerische Landesamt für Umwelt für den Vollzug des § 4 TEHG zuständig.

VI Abwägung

Dem Antrag der FMG konnte unter Anordnung der sich aus dem verfügbaren Teil dieser Plangenehmigung ergebenden Regelungen und Nebenbestimmungen entsprochen werden. Nach einer umfangreichen Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die hiervon berührten öffentlichen und privaten Belange kommt das Luftamt auch in der Gesamtschau zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen.

Das Vorhaben dient der Gewährleistung der Versorgungssicherheit des Flughafens München im Hinblick auf dessen Bedarf an Strom, Wärme und Kälte.

Somit besteht – wie für den Verkehrsflughafen München selbst – ein öffentliches Interesse an dem Vorhaben. Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten. Änderungen des Flugbetriebs sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Öffentlich-rechtliche Belange – insbesondere immissionsschutzrechtliche, städtebauliche, arbeitsschutzrechtliche, wasserrechtliche und naturschutzrechtliche –, sowie private Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 2 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Bei der Bemessung der Gebühr werden als Vergleichsmaßstab folgende Tarifnummern der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) herangezogen (als Investitionskosten wurden rund 27,9 Mio. € (davon ca. 4,2 Mio. € Baukosten) angegeben):

- immissionsschutzrechtlicher Teil:
Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2
- baurechtlicher Teil (Erhöhung durch ersetzte Baugenehmigung):
Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1, Tarif-Nr. 2.I.1/1.24
- arbeitsschutzrechtlicher Teil (Erhöhung durch ersetzte Erlaubnis nach § 13 BetrSichV)
Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1, Tarif-Nr. 7.I.2/1.1
- wasserrechtlicher Teil
Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.6.1
Tarif-Nr. 8.IV.0/1.2.2 i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3
- Zustimmung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG
Ziffer V Nr. 13 der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung die Kosten für die Stellungnahmen und Begutachtungen des Wasserwirtschaftsamtes München, des

Gewerbeaufsichtsamt und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Freising erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstr. 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung bzw. die Stellung von Anträgen nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor